Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/2157
29.11.2017

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 21. November 2017 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 29.11.2017)

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

§ 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 525, 528), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „für die Jahre 2015 bis 2017“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetz soll die in § 9 ÖPNVG enthaltene Finanzierungsregelung für den Ausbildungsverkehr mit dem bisherigen Finanzierungsbetrag von 31 Mio. Euro entfristet werden. Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 ist die bundesgesetzliche Regelung zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs (§ 45 a PBefG) durch die Landesregelung des § 9 ÖPNVG ersetzt worden, nachdem der Bund die Länder durch die sog. Öffnungsklausel im PBefG dazu ermächtigt hatte. Dabei wurde die Landesregelung zunächst auf den Zeitraum 2011 bis 2013 befristet, diese Regelung mit Gesetz vom 12. Dezember 2013 um ein Jahr verlängert und mit Gesetz vom 17. Dezember 2014 um drei weitere Jahre verlängert.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben sich weder die Schülerzahlen noch die Reiseweiten so entwickelt, dass eine Notwendigkeit bestünde, den Gesamtverfügungsrahmen aufzustocken. Eine Absenkung kommt wegen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Beachtung des Konnexitätsprinzips und der Verpflichtung, im Rahmen einer Ersetzung einer Bundesregelung durch Landesgesetz keine Verschlechterung vorzunehmen, nicht in Betracht. Für Änderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger, die seit 2011 jedoch nicht eingetreten sind, enthält das Gesetz mit § 9 Abs. 1 Satz 3 ohnehin eine Vorsorgeregelung, die im Hinblick auf künftig nicht auszuschließende Änderungen beibehalten werden sollte.